

03.11.95**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Achte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen**A. Zielsetzung**

Durch das Gesetz zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher und saatgutrechtlicher Vorschriften vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) wurden im Pflanzenschutzgesetz und im Saatgutverkehrsgesetz die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten zu regeln. Zur Ausgestaltung dieser Regelung sind in einem ersten Schritt die in Frage kommenden Pflanzenarten in das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufzunehmen.

Die Richtlinie 95/6/EG der Kommission zur Änderung der Anlagen I und II der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut soll mit der Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, im Interesse der Saatgutwirtschaft an einem befristeten Versuch der EG teilzunehmen. Dafür ist die Entscheidung 94/650/EG der Kommission über einen befristeten Versuch betreffend die Abgabe losen Saatguts an den Letztverbraucher in nationales Recht umzusetzen.

Einige Vorschriften sind aufgrund praktischer Erfahrungen und neuer Entwicklungen anzupassen.

B. Lösung

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz, die Saatgutverordnung und die Pflanzkartoffelverordnung müssen daher geändert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 746/95

03.11.95

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Achte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 721 04 - Sa 56/95

Bonn, den 3. November 1995

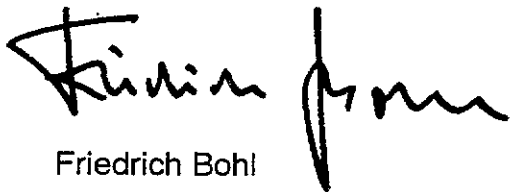
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung saatgut-
rechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Achte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen ^{*)}

Vom

1995

Auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 5, Nr. 6 und des § 22 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), von denen § 1 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917), § 5 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 69 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) und § 22 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 1992 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 2

Die Gemüsearten Schalotte, Winterheckenzwiebel, Knoblauch, Artischocke und Rhabarber unterliegen nicht den für Saatgut geltenden Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes.

§ 2a

(1) Saatgut folgender Arten darf bis zum 31. Dezember 1998 ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht und ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 des Saatgutverkehrsgesetzes eingeführt werden:

Kerbel, Mangold, Blattzichorie, Wassermelone, Melone, Riesenkürbis, Cardy, Fenchel und Aubergine.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 95/6/EG der Kommission vom 20. März 1995 zur Änderung der Anlagen I und II der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. EG Nr. L 67 S. 30).

(2) Vermehrungsmaterial folgender Arten darf bis zum 31. Dezember 1998 ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 Nr. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht und ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 15a des Saatgutverkehrsgesetzes eingeführt werden:

Schalotte, Winterheckenzwiebel, Knoblauch, Kerbel, Mangold, Blattzichorie, Wassermelone, Melone, Riesen Kürbis, Cardy, Artischocke, Fenchel, Rhabarber und Aubergine.

(3) Für Saatgut der in Absatz 1 genannten Arten, das nach dem 1. Dezember 1997 erstmals im Inland zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht wird, gilt Absatz 1 nur, wenn die Packungen geschlossen und mit einem Etikett desjenigen versehen sind, der das Saatgut als erster in den Verkehr bringt oder neu verpackt und in den Verkehr bringt.

Auf dem Etikett müssen mindestens angegeben sein:

1. Name und Anschrift desjenigen, der das Saatgut als erster in den Verkehr bringt oder neu verpackt und in den Verkehr bringt,
2. die Art,
3. die Sorte, soweit es sich um Sortensaatgut handelt,
4. das Wirtschaftsjahr der Schließung oder der Verschließung und,
5. außer bei Kleinpäckungen, die Angabe „Inverkehrbringen bis zum 31. Dezember 1998 gestattet“.

Das Etikett ist nicht erforderlich, wenn die Angaben auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1.1.1 wird gestrichen und die bisherigen Nummern 1.1.2 bis 1.1.8 werden die Nummern 1.1.1 bis 1.1.7 .
- b) Die bisherige Nummer 1.1.9 wird Nummer 1.1.8 und wie folgt gefaßt:

„1.1.8 Zea mays L.

außer Zea mays L.

convar. microsperma Koern.,

Zea mays L.

convar. everta Sturt. und

Zea mays L.

convar. saccharata Koern.“

Mais

außer Perlmais, Puffmais

(Popcorn), Zuckermais

und Mais für Zierzwecke

c) In Nummer 1.2.2.1 wird das Wort „Hornschotenklee“ durch das Wort „Hornklee“ ersetzt.

d) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2 Gemüsearten außer für Zierzwecke

2.1 Allium ascalonicum auct. non L.

Schalotte

2.2 Allium cepa L.

Zwiebel

2.3 Allium fistulosum L.

Winterheckenzwiebel

2.4 Allium porrum L.

Porree

2.5 Allium sativum L.

Knoblauch

2.6 Anthriscus cerefolium (L.) Hoffm.

Kerbel

2.7 Apium graveolens L.

Sellerie

2.8 Asparagus officinalis L.

Spargel

2.9 Beta vulgaris L. var. vulgaris

Mangold

2.10 Beta vulgaris L.

Rote Rübe

var. conditiva Alef.

2.11 Brassica oleracea L.

Kohlrabi

convar. acephala (DC.) Alef.

var. gongylodes

2.12 Brassica oleracea L.

Grünkohl

convar. acephala (DC.) Alef.

var. sabellica L.

2.13 Brassica oleracea L.

Blumenkohl

convar. botrytis (L.) Alef.

var. botrytis L.

2.14 Brassica oleracea L.

Brokkoli

convar. botrytis (L.) Alef.

var. cymosa Duch.

2.15 Brassica oleracea L.

Weißkohl

convar. capitata (L.) Alef.

var. alba DC.

2.16	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>rubra</i> DC.	Rotkohl
2.17	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>sabauda</i> L.	Wirsing
2.18	<i>Brassica oleracea</i> (L.) convar. <i>oleracea</i> var. <i>gemmifera</i> DC.	Rosenkohl
2.19	<i>Brassica pekinensis</i> (Lour.) Rupr.	Chinakohl
2.20	<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>rapa</i>	Herbstrübe, Mairübe
2.21	<i>Capsicum annuum</i> L.	Paprika
2.22	<i>Cichorium endivia</i> L.	Winterendivie
2.23	<i>Cichorium intybus</i> L. (partim)	Blattzichorie
2.24	<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelone
2.25	<i>Cucumis melo</i> L.	Melone
2.26	<i>Cucumis sativus</i> L.	Gurke
2.27	<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne	Riesenkürbis
2.28	<i>Cucurbita pepo</i> L.	Gartenkürbis, Zucchini
2.29	<i>Cynara cardunculus</i> L.	Cardy, Kardonenartischocke
2.30	<i>Cynara scolymus</i> L.	Artischocke
2.31	<i>Daucus carota</i> L.	Möhre
2.32	<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	Fenchel
2.33	<i>Lactuca sativa</i> L.	Salat
2.34	<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.	Tomate
2.35	<i>Petroselinum crispum</i> (Miller) Nyman ex A. W. Hill	Petersilie
2.36	<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Prunkbohne
2.37	<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	Buschbohne, Stangenbohne
2.38	<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Erbse außer Futtererbse
2.39	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>niger</i> (Miller) S. Kerner	Rettich
2.40	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>sativus</i>	Radieschen
2.41	<i>Rheum</i> L.	Rhabarber

2.42	<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Schwarzwurzel
2.43	<i>Solanum melongena</i> L.	Aubergine
2.44	<i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinat
2.45	<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.	Feldsalat
2.46	<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Dicke Bohne“

e) Folgende Nummern werden angefügt:

„3	Zierpflanzenarten	
3.1	<i>Begonia x hiemalis</i> Fotsch	Elatior-Begonie
3.2	<i>Citrus</i> L.	Zitrus für Zierzwecke
3.3	<i>Dendranthema x grandiflorum</i> (Ramat.) Kitam.	Chrysantheme
3.4	<i>Dianthus caryophyllus</i> L. und Hybriden	Nelke
3.5	<i>Euphorbia pulcherrima</i> Willd. ex Klotzsch	Weihnachtsstern
3.6	<i>Gerbera</i> L.	Gerbera
3.7	<i>Gladiolus</i> L.	Gladiole
3.8	<i>Lilium</i> L.	Lilie
3.9	<i>Malus</i> Mill.	Apfel für Zierzwecke
3.10	<i>Narcissus</i> L.	Narzisse
3.11	<i>Pelargonium</i> L'Herit. ex Ait.	Pelargonie (Zonal-, Efeu-, Edelpelargonie)
3.12	<i>Phoenix</i> L.	Dattelpalme
3.13	<i>Pinus nigra</i> Arnold	Schwarzkiefer für Zierzwecke
3.14	<i>Prunus</i> L.	Kirsche für Zierzwecke
3.15	<i>Pyrus</i> L.	Birne für Zierzwecke
3.16	<i>Rosa</i> L.	Rose
4	Obstarten außer für Zierzwecke	
4.1	<i>Citrus aurantiifolia</i> (Christm. et Panz.) Swingle	Limette
4.2	<i>Citrus limon</i> (L.) Burm. f.	Zitrone
4.3	<i>Citrus paradisi</i> Macf.	Pampelmuse
4.4	<i>Citrus reticulata</i> Blanco	Mandarine
4.5	<i>Citrus sinensis</i> (L.) Osbeck	Orange
4.6	<i>Corylus avellana</i> L.	Haselnuß
4.7	<i>Cydonia</i> Mill.	Quitte
4.8	<i>Fragaria x ananassa</i> (Duch.) Guédès	Erdbeere
4.9	<i>Juglans regia</i> L.	Walnuß

4.10	Malus Mill.	Apfel
4.11	Olea europaea L.	Ölbaum
4.12	Pistacia vera L.	Pistazie
4.13	Prunus amygdalus Batsch	Mandel
4.14	Prunus armeniaca L.	Aprikose
4.15	Prunus avium (L.) L.	Süßkirsche
4.16	Prunus cerasus L.	Sauerkirsche
4.17	Prunus domestica L.	Pflaume
4.18	Prunus persica (L.) Batsch	Pfirsich
4.19	Prunus salicina Lindl.	Japanische Pflaume
4.20	Pyrus communis L.	Birne
4.21	Ribes L.	Johannisbeere, Stachelbeere
4.22	Rubus L.	Himbeere, Brombeere“

Artikel 2

Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Februar 1995 (BGBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a wird das Wort „Nackthafer,“ gestrichen.
2. In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Jede Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut bei Getreide ist zusätzlich mindestens ein weiteres Mal durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen, soweit nicht mindestens eine oder mehrere zusätzliche Feldbesichtigungen nach den Absätzen 2 oder 3 vorgeschrieben sind.“

3. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Abgabe an Letztverbraucher“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Zertifiziertes Saatgut nach Absatz 1 Satz 1 von Getreide außer Mais sowie von Futtererbse und Ackerbohne kann bis zum 31. Dezember 1997 mit Genehmigung der zustän-

digen Anerkennungsstelle abweichend von den in Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Höchst-
mengen an Letztverbraucher abgegeben werden. Die zuständige Anerkennungsstelle erteilt
die Genehmigung auf schriftlichen Antrag, wenn sichergestellt ist, daß

1. die Angaben der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung dem Erwerber schriftlich mitge-
teilt werden,
 2. die vom Erwerber verwendeten Behältnisse nach dem Befüllen mit dem Saatgut vom
Abgebenden oder vom Erwerber verschlossen werden,
 3. der Abgebende am Ende jedes Kalenderjahres der zuständigen Anerkennungsstelle die
im betreffenden Kalenderjahr im Rahmen der Genehmigung abgegebenen Saatgutmen-
gen schriftlich mitteilt und
 4. beim Befüllen der vom Erwerber verwendeten Behältnisse amtliche Stichproben zum
Zweck der Nachprüfung gezogen werden.“
4. In Anlage 1 wird in Nummer 4.1 das Wort „Nackthafer,“ gestrichen.
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 1 wird das Wort „Nackthafer,“ gestrichen.
 - bb) In den gemäß Spalte 2 das Zertifizierte Saatgut und das Zertifizierte Saatgut zweiter
Generation betreffenden Zeilen wird in Spalte 3 jeweils der Fußnotenhinweis „⁶⁾“
angefügt.
 - b) Nach Fußnote 5 zu Nummer 1.1 wird folgende Fußnote angefügt:

„⁶⁾ Für Sorten von Hafer, die amtlich als vom Typ „Nackthafer“ eingestuft sind, beträgt
die Mindestkeimfähigkeit 75 v. H. der reinen Körner.“
 - c) Die Nummern 1.3.2.1 bis 1.3.2.2.2 werden wie folgt gefaßt:
- | | | |
|-----------|-------------------------------|-----------------|
| „1.3.2.1 | bei Basissaatgut | 1 |
| 1.3.2.2 | bei Zertifiziertem Saatgut | |
| 1.3.2.2.1 | von Hybridsorten von Roggen | 4 ¹⁾ |
| 1.3.2.2.2 | außer Hybridsorten von Roggen | 3.“ |

- d) Nach Nummer 1.3.4 wird folgende Fußnote eingefügt:

„¹⁾ Eine weitere Sklerotie oder ein weiteres Bruchstück gilt nicht als Unreinheit, wenn eine weitere Teilprobe von 500 g nicht mehr als 4 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien enthält.“

6. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden die Worte „ , bei Hybridsorten von Roggen zusätzlich die Nummer „89/374/EWG“ “ gestrichen.
- b) In Nummer 1.5 wird der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ angefügt.
- c) Nach Fußnote 3 wird folgende Fußnote angefügt:

„⁴⁾ Bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation von Sorten von Hafer, die amtlich als vom Typ „Nackthafer“ eingestuft sind, ist auf dem Etikett zusätzlich der Hinweis „Mindestkeimfähigkeit 75 %“ anzugeben.“

Artikel 3

Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c der Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Februar 1995 (BGBl. I S. 217) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „c) das verwendete Pflanzgut nicht von den in Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Knollenkrankheiten befallen ist, und zwar, ausgenommen bei Bakterienringfäule, auf Verlangen der Anerkennungsstelle.“

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz, der Saatgutverordnung und der Pflanzkartoffelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung
A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Änderungsverordnung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Durch das Gesetz zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher und saatgutrechtlicher Vorschriften vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) wurden im Pflanzenschutzgesetz und im Saatgutverkehrsgesetz die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten zu regeln.

Im Zuge der Ausgestaltung dieser Inverkehrbringensregelung für Vermehrungsmaterial sind in einem ersten Schritt die in Frage kommenden Pflanzenarten in die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufzunehmen.

2. Die Kommission der EG hat die bestehenden saatgutrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft ergänzt um die Richtlinie 95/6/EG der Kommission vom 20. März 1995 zur Änderung der Anlagen I und II der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. EG Nr. L 67 S. 30).

Diese Richtlinie ist in nationales Recht umzusetzen.

3. Mit der Entscheidung 94/650/EG der Kommission vom 9. September 1994 über einen befristeten Versuch betreffend die Abgabe losen Saatguts an den Letztverbraucher (ABl. EG Nr. L 252 S. 15) wird es den Mitgliedstaaten ermöglicht, an einem befristeten Versuch teilzunehmen. Die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland ist im Interesse der Saatgutwirtschaft beabsichtigt.

Es ist deshalb erforderlich, diese Entscheidung in nationales Recht umzusetzen.

4. Auf Grund praktischer Erfahrungen und neuer Entwicklungen sind einige Vorschriften den Gegebenheiten anzupassen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehene Neuregelung nicht mit Mehrkosten belastet.

Die mit der vorgesehenen Änderung bestehender Rechtsvorschriften verbundenen Maßnahmen lassen keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, erwarten, weil sie die Kosten für die Saatguterzeugung und -vermarktung nicht wesentlich beeinflussen.

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz)

Zu Nummer 1 (§§ 1a, 2, 2a)

Da nicht beabsichtigt ist, die für Spargel getroffene Ausnahmeregelung zu verlängern, kann § 1a entfallen.

Die mit dem neuen § 2 vorgenommene Klarstellung ist erforderlich, da bestimmte Gemüsearten, für die die Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. EG Nr. L 157 S. 1) gilt, bislang noch nicht der Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. EG Nr. L 225 S. 7) unterliegen.

Da nach § 3a Abs. 1 Nr. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes Vermehrungsmaterial von Gemüse zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es einer zugelassenen Sorte zugehört, ist es erforderlich, für Vermehrungsmaterial der im neuen § 2 aufgeführten Gemüsearten, die bislang keinen saatgutrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft unterliegen (und für die es somit keine amtlich zugelassenen Sorten gibt), mit § 2a eine befristete Ausnahmeregelung vorzusehen.

Darüber hinaus ist es zweckmäßig, durch § 2a auch für diejenigen Gemüsearten vorübergehend Ausnahmen von den Inverkehrbringensvoraussetzungen für Saatgut und Vermehrungsmaterial vorzusehen, für die Deutschland aufgrund von Entscheidungen der Kommission (Entscheidung 72/270/EWG vom 7. Juli 1972 - ABl. EG Nr. L 166 S. 26; Entscheidung 73/122/EWG vom 7. Mai 1973 - ABl. EG Nr. L 145 S. 41 und Entscheidung 89/101/EWG vom 20. Januar 1989 - ABl. EG Nr. L 38 S. 37) von der Anwendung der saatgutrechtlichen Vorschriften befreit worden ist, so daß es auch bei diesen Arten kein Saatgut bzw. Vermehrungsmaterial von zugelassenen Sorten geben kann.

Um der Saatgutwirtschaft zu ermöglichen, vorhandenes Verpackungsmaterial aufzubauchen, ist vorgesehen, daß die Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschrift für Saatgut der von der Ausnahmeregelung betroffenen Arten erst zum 1. Dezember 1997 in Kraft treten (§ 2a Abs. 3).

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 Satz 1 SaatG

Zu Nummer 2 (Anlage)

Da Nackthafer (*Avena nuda* L.) nicht den saatgutrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft unterliegt, wird die Art aus dem Artenverzeichnis gestrichen. Damit sollen Irritationen im gemeinschaftlichen Markt vermieden werden. Sorten von *Avena nuda* L. gibt es derzeit nicht. Die in Deutschland zugelassenen Nackthafersorten gehören zu *Avena sativa* L. (Buchstabe a).

Die Benennung von Puffmais (*Zea mays* L. convar. *evarta* Sturt.) dient der Klarstellung, daß auch diese Form nicht den saatgutverkehrsrechtlichen Bestimmungen unterliegt (Buchstabe b).

Weitere Änderungen sind erforderlich, da zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 91/682/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (ABl. EG Nr. L 376 S. 21); Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut und Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. EG Nr. L 157 S. 10)) künftig auch für Vermehrungsmaterial bestimmter Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten Inverkehrbringensvorschriften gelten sollen (Buchstaben d und e).

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 Satz 2 SaatG

Zu Artikel 2 (Änderung der Saatgutverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2a)

Die Streichung erfolgt aus den zu Artikel 1 Nummer 2 im ersten Absatz genannten Gründen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 3 SaatG

Zu Nummer 2 (§ 7)

Um eine bessere Beurteilung und objektivere Bewertung von Vorstufen- und Basisvermehrungsbeständen bei Getreide insbesondere hinsichtlich der Sortenreinheit gewährleisten zu können, wird auf Initiative der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saatgut für das Anerkennungsverfahren eine mindestens zweimalige Feldbesichtigung vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 3 (§ 42)

Die Überschrift zu § 42 wird neu gefaßt, da aufgrund der Regelung im neuen § 42 Abs. 3 zusätzlich zur bisher bereits erlaubten „Abgabe in kleinen Mengen“ nunmehr im Rahmen der Durchführung eines Versuchs auf Gemeinschaftsebene auch größere Mengen von Saatgut bestimmter Arten lose an den Letztverbraucher abgegeben werden dürfen (Buchstabe a).

Da die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, im Interesse der Saatgutwirtschaft an einem Experiment der EU teilzunehmen, wird der zugrundeliegende Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft (Entscheidung 94/650/EG der Kommission vom 9. September 1994 über einen befristeten Versuch betreffend die Abgabe losen Saatguts an den Letztverbraucher) durch den neuen Absatz 3 in nationales Recht umgesetzt (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 2 SaatG

Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Dies ist eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehenen Streichung der Art Nackthafer (*Avena nuda* L.) aus dem Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 5 (Anlage 3)

Die Streichung des Wortes Nackthafer erfolgt aus dem zu Artikel 1 Nummer 2 im ersten Absatz genannten Grund (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Da es sich in der Praxis in der Regel als schwierig erwiesen hat, die hohen Keimfähigkeitsnormen zu erfüllen, ist es zweckmäßig, für die amtlich als „Nackthafer“ eingestuften Sorten (nacktdreschende Sorten) von *Avena sativa* L. analog dem geltenden Gemeinschaftsrecht eine geringere Mindestkeimfähigkeit festzulegen (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b).

Zur Umsetzung der Richtlinie 95/6/EG der Kommission vom 20. März 1995 zur Änderung der Anlagen I und II der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut ist es erforderlich, die Normen für den Besatz von Saatgut von Hybridsorten von Roggen mit Mutterkorn (*Claviceps purpurea*) entsprechend zu ändern (Buchstaben c und d).

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 6 (Anlage 5)

Nach Ablauf eines zeitlich befristeten Versuches mit Hybridsorten von Roggen auf Gemeinschaftsebene kann der für die Kennzeichnung vorgeschriebene Hinweis auf den entsprechenden EG-Rechtsakt gestrichen werden (Buchstabe a).

Die Ergänzung der Kennzeichnungsvorschrift steht im Zusammenhang mit der zu Nummer 6 im zweiten Absatz erwähnten Herabsetzung der Mindestkeimfähigkeit bei amtlich als „Nackthafer“ eingestuften Sorten von *Avena sativa* L.. Der auf dem Etikett anzugebende Hinweis auf die Mindestkeimfähigkeit bei bestimmtem Saatgut von „Nackthafer“ ist gemäß den saatgutrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft erforderlich (Buchstaben b und c).

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Artikel 3 (Änderung der Pflanzkartoffelverordnung)

Nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) müssen Pflanzkartoffeln in direkter Linie von Pflanzenmaterial stammen, das im Rahmen eines amtlich genehmigten Programms gewonnen und infolge von Untersuchungen, die entweder amtlich oder unter amtlicher Überwachung durchgeführt worden sind, als frei von Bakterienringfäule befunden wurde.

Um den Bestimmungen der genannten Richtlinie zu entsprechen, wird mit der Änderung in § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c der Pflanzkartoffelverordnung festgelegt, daß zur Anerkennung von Vorstufenpflanzgut in jedem Fall amtliche Nachweise darüber beizubringen sind, daß das verwendete Pflanzgut nicht mit Bakterienringfäule befallen war.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SaatG

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Da das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz, die Saatgutverordnung und die Pflanzkartoffelverordnung seit Inkrafttreten im Jahre 1986 mehrmals umfassend geändert worden sind, empfiehlt sich eine deklaratorische Neufassung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten.

15.12.95**Beschluß**
des Bundesrates

Achte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 3a (neu)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a neu einzufügen:

'Artikel 3a**Änderung der Düngemittelverordnung**

In § 9 der Düngemittelverordnung vom 9. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 1995 (BGBl. I S. 1060) geändert worden ist, werden die Wörter

"bis zum 31. Dezember 1995"

durch die Wörter

"bis zum 31. Dezember 1996, im Falle des Typs "Organisch-mineralischer Mischdünger" noch bis zum 31. Dezember 1995,"

ersetzt.'

Als Folge

sind in der Eingangsformel nach den Wörtern

"geändert worden sind,"

die Wörter

"sowie des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1 bis 3 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind,"

einzufügen.

Begründung:

Mit der Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften vom 22. August 1995 (BGBl. I S. 1060) wurden zahlreiche Düngemitteltypen geändert. Diese Typen sind nach Ablauf der Übergangsfrist nach den neuen Vorschriften zu kennzeichnen.

Nach Verkündung der Verordnung im BGBl. wurde von Wirtschaftsbeteiligten der Wunsch nach einer Verlängerung der Übergangsfrist geäußert. Begründet wurde dies damit, daß eine kurzfristige Umstellung der Kennzeichnung mit vermeidbaren wirtschaftlichen Belastungen verbunden ist, da neues Verpackungsmaterial in der Kürze der Zeit kaum zu beschaffen und nach den bisherigen Vorschriften gekennzeichnetes Verpackungsmaterial nicht mehr zu verwenden sei.

Mit der Verlängerung der Übergangsfrist sollen die finanziellen Belastungen der Wirtschaft in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

Die Übergangsfrist für den Düngemitteltyp "Organisch-mineralischer Mischdünger" soll nicht verlängert werden, da der unter Verwendung von Klärschlamm oder Siedlungsabfällen hergestellte Düngemitteltyp in der vergangenen Jahren mit zunehmender Tendenz hauptsächlich von privaten Klärschlammfirmen mit dem Ziel hergestellt und vertrieben wurde, die Bestimmungen der Klärschlammverordnung zu umgehen. Eine Verlängerung der Übergangsfrist wäre mit einer möglichen Gefahr der Anreicherung von Schadstoffen im Boden verbunden und würden den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 des Düngemittelgesetz widersprechen.